

Statuten

der

Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft

HELVETIA.

Hervorgegangen aus dem Constituirungsact der Generalversammlung der Actionäre vom 6. Dezember 1858, sowie aus den Abänderungs- und Zusatzbeschlüssen der Generalversammlungen vom 26. April 1860, 7. November 1861, 28. April 1864 und 26. Februar 1866.

In der gegenwärtigen Fassung vorgelegt der Generalversammlung vom 30. April 1866.

I.

Errichtung, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1.

Unter dem Namen „Helvetia“ wird von den Unterzeichneten eine Versicherungs-Gesellschaft auf Actien gegründet.

§ 2.

Zweck der Gesellschaft ist Versicherung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und Seetransports.

§ 3.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihre Verwaltung in St. Gallen.

§ 4.

Die Gesellschaft ist constituirt, wenn das Gesellschaftscapital laut § 6. dieser Statuten vollständig gezeichnet ist und die Unterhandlungen mit einem Specialdirector zum Abschluß gekommen sind. Sie beginnt ihre Wirksamkeit mit dem 1. Januar 1859.

§ 5.

Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 31. Dezember 1908 festgesetzt.

II.

Capital, Actien und Actionäre.

§ 6.

Das Gesellschaftscapital ist vorläufig auf zwei Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 400 Actien, jede zu 5000 Franken\*). Die Generalversammlung kann auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes das Gesellschaftscapital durch Ausgabe weiterer Actien vermehren. — In die-

\*) Laut Beschluß der Generalversammlung vom 26. Februar 1866 ist das Gesellschaftscapital auf Fünf Millionen Franken, eingetheilt in 1000 Actien, jede zu 5000 Franken, erhöht worden. Die Einzahlungen auf die neuen 600 Actien wurden in einer Weise geleistet, daß gleichzeitig der Reservefond auf das in § 43 der Statuten vorgesehene Maximum von Einer Million Franken gebracht wurde.



sem Falle sind die dannzumaligen Actienbesitzer nach Verhältniß ihres Actienbesitzes — immerhin aber unter den Bedingungen des § 10. dieser Statuten — zur Uebernahme der neu zu emittirenden Actien innerhalb einer vom Verwaltungsrathe festzustellenden Präclusivfrist berechtigt. Diese Uebernahme erfolgt zu dem von der Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes festgesetzten Emissionspreise.

Ueber den auf solche Weise durch die alten Actienbesitzer allfällig nicht übernommenen Theil verfügt der Verwaltungsrath im Interesse der Gesellschaft. Diese Placirung durch den Verwaltungsrath an neue Uebernehmer darf nicht unter dem von der Generalversammlung festgestellten Emissionspreise stattfinden.

§ 7.

Jeder Actionär hat sowohl bei der ersten Actienzeichnung, als auch bei jedesmaligem spätem Actienerwerb, sowie bei Wohnortwechsel, der Direction sein Domicil und seine Adresse genau zu bezeichnen, oder aber für seine sämmtlichen Geschäftsbeziehungen zur Gesellschaft einen Bevollmächtigten in St. Gallen aufzustellen.

Im Unterlassungsfalle tritt an die Stelle der statutengemäß vorgeschriebenen schriftlichen Mittheilungen der Gesellschaftsorgane an den Actionär die Publication in den in § 38. bezeichneten öffentlichen Blättern.

§ 8.

Durch die Zeichnung, resp. Uebernahme einer Actie, macht sich der Actionär der Gesellschaft für den ganzen Betrag derselben persönlich verbindlich. Es werden 20 Procent der Actien in Baar einbezahlt, und zwar 10 Proc. den 31. Januar und die weiteren 10 Proc. den 31. März 1859; für die übrigen 80 Proc., welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat der Actionär gleichzeitig mit der Einzahlung der ersten 10 Procent eine Obligation auszustellen. Diese Obligationen dürfen von der Gesellschaft nicht an Dritte veräußert, noch sonst in irgend welcher Weise belastet werden.

Die beiden Einzahlungen von 10 Proc., die Hinterlegung der Obligation, sowie alle späteren Einzahlungen werden auf dem Actientitel vorge- merkt. Der Titel selbst wird dem Actionär erst nach Erfüllung der in diesem Paragraph vorge- sehenen ersten zwei Einzahlungen und nach Hin- terlegung der Obligationen ausgehändigt.

§ 9.

Kein Actionär ist über den Nominalbetrag seiner Actien haftungspflichtig. Auch kann kein

Actionär zur Rückvergütung der im guten Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden angehalten werden.

§ 10.

Kein Actionär darf ohne Genehmigung des provisorischen Ausschusses oder des Verwaltungsrathes von der ersten Emission mehr als 10 Actien erwerben. Bei Ausgabe späterer Emissionen entscheidet der Verwaltungsrath, ob bei Ueberschreitung dieser Anzahl von dem Uebernehmer Personal- oder Realcaution für den Mehrbetrag zu leisten sei.

§ 11.

Einzahlungen über die in § 8. bezeichneten ersten 20 Procent per Actie können nur verlangt werden, sofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dann- zumal vorhandenen Mittel der Gesellschaft über- steigen. Der Verwaltungsrath hat in diesem Falle sofort die Generalversammlung einzuberufen und sich über die Nothwendigkeit der Einzahlung bei dieser auszuweisen.

Es sollen jedoch innerhalb 2 Monaten nie mehr als 20 Proc. des Actienbetrages eingefor- dert werden dürfen.

Der Betrag solcher Einzahlungen über die ersten 20 Proc. wird von dem Betrage der ent- sprechenden deponirten Obligation abgeschrieben und auch auf dem Actientitel vorgemerkt.

§ 12.

Die Direction hat die Actionäre zu allen Ein- zahlungen schriftlich aufzufordern. Die Einzah- lung hat innert 4 Wochen nach erhaltener Auf- forderung (resp. Publication im Falle des § 7.) zu geschehen. Wird die Einzahlung nicht inner- halb der gegebenen Frist geleistet, so ist der Ver- waltungsrath berechtigt, entweder den sämigen Actionär auf dem Rechtswege zur Zahlung an- zuhalten, oder aber die betreffenden Actientitel als entkräftet auszusprechen und an deren Statt neue Titel für Rechnung der Gesellschaft aus- zugeben. Für einen allfälligen Mindererlös dieser Ersatztitel bleibt der alte Actionär selbst nach Annullirung seiner Actien der Gesellschaft noch haftbar.

§ 13.

Wenn ein Actionär ins Falliment geräth, oder wenn er mit seinen Gläubigern zu gerichtlichem oder außergerichtlichem Accommodement über ganzen oder theilweisen Schulden-Nachlaß sich einigt, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, von ihm, oder im Falle des Falliments, von der





Concursmasse unter Feststellung einer Präclufisfrist die Erhebung seiner nach § 8. deponirten Obligation durch genügende Realcaution zu verlangen. Wird diesem Verlangen nicht rechtzeitig entsprochen, so soll die Direction die Actientitel des betreffenden Actionärs als entkräftet ausschreiben und an deren Statt neue Titel ausgeben. — Der Erlös dieser Ersatztitel, sowie die Obligation des Actionärs, dient zunächst zur Tilgung der auferlaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter Pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird dem Actionär oder dessen Rechtsinhaber gegen Auslieferung des Actiendocumentes eingehändigt.

§ 14.

Die Actien lauten nicht auf den Inhaber, sondern sind rein persönlich. Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister ausgezogen, auf den Namen des Eigenthümers ausgestellt, von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes und dem Specialdirector unterzeichnet und gesetzlich gestempelt. Denselben werden auf die Actien-Nummer lautende jährliche Coupons für Zins und Dividende, zahlbar den 1. Mai, für eine angemessene Anzahl von Jahren sammt Talon beigegeben.

§ 15.

Die Actien können nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes übertragen werden. Die Uebertragung geschieht gegen Entrichtung einer Handänderungsgebühr von Fr. 5 durch den Käufer oder sonstigen Uebernehmer, und wird in den Registern der Gesellschaft sowohl, wie auf dem Actientitel vorgemerkt.

Der Verwaltungsrath ist nicht gehalten, für die Verweigerung der Uebertragung die Gründe anzugeben.

Eine Uebertragung kann aber nicht verweigert werden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Actien genügende Personal- oder Realcaution leistet.

Die von dem Gebenten für den nicht einbezahlten Theil der Actien ausgestellten Obligationen (laut § 8.) sind demselben nach Deponirung gleichlautender Obligationen von Seiten des Cessionärs zurückzuerstatten.

§ 16.

Beim Todesfall eines Actionärs haben dessen Erben binnen 3 Monaten, vom Todesfall an gerechnet, über die Uebernahme der vom Verstorbenen hinterlassenen Actien dem Verwaltungs-

rathe schriftliche Anzeige zu machen. Auch in diesem Falle kann der Verwaltungsrath die in § 13. angeführte Sicherstellung des uneinbezahlten Actien Capitals verlangen und im Weigerungsfalle nach einer weitem Frist von 3 Monaten die Actientitel des verstorbenen Actionärs als entkräftet ausschreiben und an deren Statt neue Titel ausgeben. Der Erlös dieser Ersatztitel, sowie die Obligation des verstorbenen Actionärs dient zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter Pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird den Erben gegen Auslieferung der Actientitel des Erblassers ausgehändigt.

§ 17.

Verlorene oder sonst dem Besitzer abhanden gekommene Actien, Coupons oder Talons werden auf Kosten des Gesuchstellers nach Maßgabe der im Kanton St. Gallen geltenden Gesetze oder Rechtsübungen annullirt und durch neue ersetzt.

III.

Organe der Gesellschaft.

§ 18.

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Generalversammlung,
- b. der Verwaltungsrath,
- c. die Direction.

A. Generalversammlung.

§ 19.

Die Generalversammlung der Actionäre repräsentirt die Gesellschaft. Ihre statutengemäßen Beschlüsse sind für alle anwesenden und abwesenden, vertretenen und nicht vertretenen Actionäre unbedingt verbindlich. Sie tritt ordentlicher Weise jährlich einmal, und zwar im Monat April, in St. Gallen zusammen.

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt auf besondern Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches, der Direction einzureichendes Verlangen von wenigstens 25 Actionären, welche zusammen wenigstens 200 Actien besitzen. Im letzteren Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung innert 6 Wochen einzuberufen.





§ 20.  
Die Einladung zu den Generalversammlungen geschieht schriftlich durch die Direction an die Actionäre spätestens 1 Monat vor dem Tage der Versammlung und unter Bezeichnung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände, vorbehaltlich der Bestimmung über Publication laut § 7. der Statuten.

§ 21.  
Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind Diejenigen, auf deren Namen die Actien in den Registern der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§ 22.  
Jeder Stimmberechtigte kann sich durch einen andern, zur Theilnahme an der Generalversammlung befugten Stimmberechtigten, der sich durch schriftliche Vollmacht, die dem Bureau der Generalversammlung einzureichen ist, über sein Mandat ausweist — der aber nicht Mitglied der Direction sein darf — vertreten lassen, die Handlungshäuser aber auch durch ihre Procuratrage, Gemeinden, Corporationen und öffentliche Institute durch ihre rechtmäßigen Stellvertreter, Bevormundete durch die Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn die Vertreter auch nicht stimmberechtigt sind.

Das Stimmrecht steht den nach den Bestimmungen dieses Artikels und des § 21. Stimmberechtigten in folgenden Verhältnissen zu:

Von 1— 3 Actien je 1 Stimme für jede Actie,  
 „ 4— 6 „ 4 Stimmen,  
 „ 7—10 „ 5 „  
 für jede weiteren 5 Actien 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht, ob das Stimmrecht nur für eigene oder auch für vertretene Actien ausgeübt wird. Es soll jedoch kein Anwesender mehr als 30 Stimmen auf sich vereinigen können.

§ 23.  
Eine Generalversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens 25 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 200 Actien repräsentiren. Mangelt eine dieser Voraussetzungen, so ist unter Angabe dieses Grundes eine anderweitige Generalversammlung auszusprechen, welche dann an diese Beschränkung nicht mehr gebunden ist. Diese zweite Generalversammlung ist innerhalb 4 Wochen nach der ersten einzuberufen.

§ 24.  
Vorbehältlich der in diesen Statuten selbst enthaltenen Ausnahmsbestimmungen erfolgen alle

Beschlüsse und Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende.

Abänderungen der Statuten, Vermehrung des Actienkapitals und eine Auflösung der Gesellschaft im Sinne des § 44. können nur mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Insofern die Statutenabänderungen jedoch auf die Wahl, Composition, Functionen, Amtsdauer und Entschädigung des Verwaltungsrathes und der Directionsmitglieder, sowie überhaupt auf das Verhältniß zur Helvetia, schweizerische Feuerversicherungsgesellschaft, Einfluß und Bezug haben, müssen dieselben, um rechtsverbindlich zu werden, die Zustimmung der Generalversammlung der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungsgesellschaft, besitzen. Falls aber letztere Gesellschaft vor der im § 4 ihrer Statuten festgesetzten Dauer in Liquidation gerathen sollte, bedürfen keinerlei Statutenabänderungen deren Zustimmung mehr.

§ 25.  
Der Präsident des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter führt auch in der Generalversammlung den Vorsitz. Der Protocollführer wird durch die Direction bezeichnet.  
 Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte eine von ihr zu bestimmende Anzahl Stimmzähler durch offenes Handmehr.

§ 26.  
Die gewöhnlichen Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:  
 a. Bericht des Verwaltungsrathes über das verfloßene Rechnungsjahr.  
 b. Bericht der Rechnungsrevisoren.  
 c. Festsetzung der Dividende.  
 d. Wahl von 4 Mitgliedern in den gemeinschaftlich mit der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungsgesellschaft, zu bestellenden Verwaltungsrath.  
 e. Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters in die Direction aus der Mitte der 4 für den Verwaltungsrath bezeichneten Personen; beides für 1 Jahr.  
 f. Wahl von 3 Rechnungsrevisoren, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen, die Rechnungen und den Geschäftsgang des laufenden Rechnungsjahres nach Ablauf desselben zu prüfen und der nächsten Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.  
 g. Berathung und Beschlußfassung über vom Verwaltungsrathe oder der Rechnungs-





commission zu stellende Anträge. Die Rechnungscommission hat ihre Anträge dem Verwaltungsrathe vor der Generalversammlung zur Kenntniß zu bringen.

Sämmtliche Wahlen und Abstimmungen werden mittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen. Das offene Handmehr ist nur zulässig, sofern sämmtliche Anwesende sich damit einverstanden erklären.

§ 27.

Anträge von einzelnen Actionären müssen dem Verwaltungsrathe mindestens 3 Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung zur Prüfung eingereicht und durch diesen der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Ueber Anträge, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, findet keine abschließliche, sondern nur die Abstimmung statt, ob sie dem Verwaltungsrathe zur Begutachtung und Vorlage auf eine nächste Versammlung überwiesen werden sollen oder nicht.

§ 28.

Die Protocolle der Generalversammlung müssen von dem Präsidenten, den Stimmzählern und dem Protocollführer unterzeichnet werden.

B. Verwaltungsrath.

§§ 29, 30. und 31\*).

a. Die oberste Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird einem gemeinschaftlich mit der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungsgesellschaft, zu bestellenden Verwaltungsrathe anvertraut, der die Interessen der beiden Anstalten zu wahren hat. Derselbe besteht aus 8 Mitgliedern, welche je zur Hälfte von jeder der beiden Generalversammlungen gewählt werden.

b. Bis zur Abhaltung der ersten ordentlichen Generalversammlung der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungsgesellschaft, welche im April 1863 stattfinden wird, ist dem Verwaltungsrath der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft Helvetia die Leitung der erstern Anstalt anvertraut.

Es bleibt somit auch der bisherige Verwaltungsrath der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft Helvetia, vorbehalten die nach Maßgabe der bisherigen Statuten

\*) Die ursprünglichen §§ 29., 30. und 31. wurden in der Generalversammlung vom 7. November 1861 durch obige Bestimmungen a—o. ersetzt.

in der Generalversammlung vom April 1862 vorzunehmenden Erneuerungswahlen, bis zum April 1863 in seinem Amte.

c. In der ordentlichen Generalversammlung im April 1863 wird der ganze Verwaltungsrath behufs einer neuen Besetzung von seinem Amte zurücktreten.

d. In den alsdann neu zu bestellenden Verwaltungsrath wählt jede der beiden Generalversammlungen 4 Mitglieder, und zwar auf die Dauer von 4 Jahren.

e. Nach Ablauf der ersten 4 Jahre werden jährlich 2 Mitglieder und zwar je eins von jeder der beiden Generalversammlungen neu gewählt. Das erste Mal wird die Reihenfolge des Austrittes durch das Loos bezeichnet, in der Weise, daß jährlich ein Mitglied von den Vertretern jeder Gesellschaft zum Austritte gelangt, bis alle Mitglieder einer Erneuerungswahl unterworfen waren; in der Folge treten jährlich 2 Mitglieder nach der Anciennetät ihrer Amtsdauer aus. Sämmtliche austretende Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

§ 32.

Jedes der 4 in den Verwaltungsrath gewählten Mitglieder hat während seiner Amtsdauer eine ihm eigenthümlich zugehörige Actie von jeder der beiden Anstalten, also zusammen 2 Actien, in der Gesellschaftscasse zu hinterlegen.

§ 33.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen außer dem Ersatze der durch ihre Functionen verursachten Auslagen und einem durch Reglement zu bestimmenden Sitzungsgelde eine Tantième vom Reinertrag des Geschäftes. Ueber die Vertheilung dieser Tantième hat der Verwaltungsrath allein Bestimmung zu treffen.

§ 34.

Der Verwaltungsrath versammelt sich ordentlicher Weise am Domicil der Gesellschaft mindestens alle zwei Monate, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen.

Außerordentlicher Weise tritt er zusammen, so oft der Verwaltungsrath oder 3 seiner Mitglieder, oder die Direction, oder der Präsident des Verwaltungsrathes es für zweckdienlich erachten. Die Einladungen werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter schriftlich gewöhnlich 8 Tage vor der Versammlung erlassen.

Die Beschlüsse und Wahlen des Verwaltungs-





rathes werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

Der Vorsitzende stimmt nur und entscheidet, wenn die Stimmen der übrigen Mitglieder gleich stehen.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen wenigstens 5 Mitglieder anwesend sein.

Der Präsident des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz; in seiner Verhinderung der Stellvertreter; in Beider Verhinderung ein vom Verwaltungsrathe aus seiner Mitte zu bezeichnendes Mitglied.

§ 35.

Der Verwaltungsrath berathet und verfügt innerhalb der Statuten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht dem Ressort der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist berechtigt, seine Befugnisse, mit Ausnahme der in den Lit. a—k. dieses Artikels bezeichneten, durch das Reglement oder durch besondere Beschlüsse an die Direction zu übertragen.

Der Verwaltungsrath übt speciell folgende Befugnisse aus:

- a. Er bestimmt die Grundsätze, nach welchen die disponiblen Fonds anzulegen sind.
- b. Er bestimmt principiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft zu übernehmenden Risiken, doch darf auf einem Fahrzeuge zur See der Versicherungsbetrag in der Regel nicht mehr als 4 Procent des Gesellschaftscapitals betragen.
- c. Er bestimmt die allgemeinen Bedingungen, nach welchen Versicherungs- und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.
- d. Er entscheidet über Ernennung und Entsetzung der zur Zeichnung der Policen befugten, von der Direction unmittelbar abhängigen Agenten.
- e. Er ernennt und entsetzt den Specialdirector und kann diese Stelle mit derjenigen des Specialdirectors der Helvetia, schweizerische Feuerversicherungsgesellschaft, in einer und derselben Person vereinigen. Ebenso ernennt und entsetzt er die übrigen Beamten der Gesellschaft und bestimmt deren Gehalte.
- f. Er stellt fest die von denselben zu leistenden Cautionen und verfügt über deren Rückgabe.
- g. Er prüft die Rechnungen, setzt gutachtlich die Dividende fest und erstattet der Generalversammlung Bericht über den Gang

des Geschäfts und den Stand des Gesellschaftsvermögens.

h. Er erwählt je für ein Jahr den Präsidenten aus den beiden von den Generalversammlungen in die Direction gewählten Mitgliedern und ebenso dessen Stellvertreter aus den beiden von den Generalversammlungen als Suppleanten bezeichneten Personen.

i. Er erläßt das Reglement für sich selbst, sowie für die Directions-Commission, die Agenten und soweit nöthig für einzelne Beamte der Gesellschaft.

k. Er übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Direction.

Der Verwaltungsrath ist überhaupt berechtigt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, die Gesellschaft im Recht zu vertreten, eines oder mehrere seiner Mitglieder, oder den Specialdirector, oder auch Dritteleute zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten mit oder ohne Substitutionsrecht zu ertheilen.

§ 36.

Für alle Beschlüsse der Generalversammlung ist der Verwaltungsrath selbstverständlich das vollziehende Organ.

§ 37.

Die Protocolle des Verwaltungsrathes werden durch die Unterschrift des Vorsitzenden und wenigstens eines Mitgliedes beurkundet.

Alle Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes erlassen werden, werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 38.

Alle Veröffentlichungen des Verwaltungsrathes oder der Direction geschehen bis auf weitere Bestimmung des Verwaltungsrathes in folgenden Blättern:

- der „St. Galler-Zeitung“,
  - dem „Bund“,
  - der „Neuen Zürcher-Zeitung“.
- Unfälliger Wechsel der bezeichneten Blätter bleibt dem Verwaltungsrathe unter angemessener Publication vorbehalten.

§ 39.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes und der Direction erwächst aus ihrer Amtsführung, soweit sie sich innert den Statuten und Reglementen bewegt, keine persönliche Verantwortlichkeit.





C. Die Direction.

§ 40.

Die Direction besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Behinderung dem Stellvertreter, ferner aus dem zweiten von den beiden Generalversammlungen in die Direction gewählten Mitgliede, resp. in dessen Behinderung dem Suppleanten, und dem Specialdirector, welcher seinen Wohnsitz in St. Gallen haben muß.

§ 41.

Die Direction besorgt und leitet die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrathes. Sie erstattet dem Verwaltungsrathe in jeder ordentlichen Sitzung einen umfassenden Geschäftsbericht. Die Pflichten und Competenzen der Direction und der einzelnen Mitglieder derselben, ihre Remuneration, sowie die Art der Beschlußfassung und der Organisation der einzelnen Geschäftszweige, werden vom Verwaltungsrathe durch das Reglement oder einzelne Beschlüsse festgesetzt.

Sämmtliche Akten und Documente, welche von der Direction ausgehen und die Firma der Gesellschaft tragen, mit Ausnahme der Policen, sind von dem Specialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten, oder in dessen Behinderung von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, zu contrasigniren. Die Policen dagegen tragen die Unterschrift des Specialdirectors allein. In Behinderung des Letztern unterzeichnet ein vom Verwaltungsrath zu ernennender Stellvertreter desselben.

IV.

Jahresrechnung, Reservefond, Gesellschaftsgewinn.

§ 42.

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft; ihre Bücher und Rechnungen werden jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen und die Jahres-Bilanz auf diesen Zeitpunkt gezogen. Die Rechnungen und Bilanz werden vom Verwaltungsrathe geprüft und festgestellt. Sie müssen bis spätestens Ende März jedes Jahres vom Verwaltungsrathe genehmigt und eingetragen sein und der Rechnungs-Revisions-Commission zur Durchsicht gegeben werden.

Bei Feststellung der Jahres-Bilanz soll das Vermögen der Gesellschaft grundsätzlich eher zu niedrig als zu hoch veranschlagt werden. Im Speciellen sollen

a. alle diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risiko haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den wirklichen Activen der Gesellschaft gerechnet werden;

b. die am 31. Dezember noch nicht regulirten Entschädigungsansprüchen mit ihren vollen Beträgen in die Passiven der Gesellschaft gestellt werden.

Dagegen sind die ersten Einrichtungskosten nicht als laufende Ausgaben in die erste Jahresrechnung aufzunehmen, sondern auf die ersten 5 Geschäftsjahre mit je 20 Procent zu repartiren.

§ 43.

Der nach Abzug der Passiven bleibende Ueberschuß der Activen bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Von diesem Reingewinn wird zunächst den Actionären der Betrag der auf das Gesellschafts-capital geleisteten Einzahlungen, sowie der Betrag des jeweiligen Reserverefonds mit 4 Procent pro anno verzinst.

Von dem alsdann verbleibenden Ueberschusse sollen

25 Procent dem Reservefond gut geschrieben werden, bis dieser allmählig die Höhe des eingezahlten Actiencapitals erreicht hat, oder, im Falle einmal angegriffen, wieder auf diese Höhe gebracht ist;

15 Procent dem Verwaltungsrath und der Direction als Tantieme zufallen, und

60 Procent an die Actionäre als Dividende vertheilt werden.

Der Reservefond soll gleich den Baareinzahlungen der Actien zinstragend angelegt werden. Seine Erträgnisse fließen den allgemeinen Einnahmen zu. Er ist zunächst dazu bestimmt, Verluste zu decken, welche durch die Prämien und die gewöhnlichen Einnahmen nicht aufgebracht werden.

Hat derselbe die Höhe des eingezahlten Actiencapitals erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beiträge demselben zufließen sollen\*).

\*) Nachdem bei Gelegenheit der in der Generalversammlung vom 26. Februar 1866 beschlossenen Capitalvermehrung auch der Reservefond auf eine Million Franken gebracht wurde, faßte die gleiche Generalversammlung den Beschluß, daß fernere Zuweisungen an den Reservefond so lange wegfallen sollen, bis derselbe in Folge erlittener Verluste in Anspruch genommen wird, von welchem Zeitpunkte an die in diesem § vorgesehenen Zuweisungen wieder in Kraft treten, bis er die gleiche Höhe erreicht haben wird.





### V. Auflösung u. Liquidation der Gesellschaft.

§ 44.

Die Generalversammlung der Actionäre kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der statutengemäßen Dauer beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und von 20 Procent des gezeichneten Actiencapitals ausweist.

§ 45.

Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation muß erfolgen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und von 40 Procent des gezeichneten Actiencapitals ausweist.

§ 46.

Beim Ablauf der Gesellschaftsdauer nach § 5. und in den Fällen der Auflösung der Gesellschaft nach §§ 44. und 45. wählt die Generalversammlung eine Liquidationscommission von wenigstens 3 Personen und bestimmt deren Vollmachten, Aufgabe und Gratification.

Diese Liquidationscommission soll alle noch laufenden Risicos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risicos und Deckung aller Passiven den Rest der allfällig vorhandenen Activen, auf

jede Actie gleichmäßig vertheilt, den Berechtigten verabsolgen und die nach § 8. deponirten Obligationen oder an deren Statt geleisteten Cautio- nen den Eigenthümern zurückstellen.

VI.

### Schlichtung von Streitigkeiten.

§ 47.

Streitigkeiten, welcher Art immer, welche von Actionären gegen die Gesellschaft oder von dieser gegen jene, sowie solche, welche von den Gesellschaftsbehörden und Beamten gegen die Gesellschaft oder von dieser gegen jene erhoben werden, sollen schiebsrichterlich beurtheilt und entschieden werden.

Dieses Schiedsgericht besteht aus fünf Schiedsrichtern und urtheilt in allen Fällen am Sitze der Gesellschaft.

Jede Partei wählt zwei Schiedsrichter; können sich die 4 Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt das kaufmännische Directorium oder im Betheiligungs- oder Verhinderungsfalle das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen den Obmann. Ist eine Partei länger als 14 Tage nach erhaltener Aufforderung mit der Wahl der Schiedsrichter säumig, so erfolgt letztere wie die Wahl des Obmannes.

## Gründer der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft Helvetia in St. Gallen.

Die deutsch-schweizer. Kreditbank in St. Gallen.	H. H. Killias, Director	in St. Gallen.
Das kaufmännische Directorium „ „ „ „ „ „	„ Felix Köllreutter	„ „
H. H. Jacob Bänziger-la Rieca „ „ „ „ „ „	„ R. Laquai	„ „
„ J. J. Bänziger & Comp. „ „ „ „ „ „	„ Emil Meher	„ Herisau.
„ C. Bärlocher-Jacob „ „ „ „ „ „	„ Neumann-Kellermann	„ Zürich.
„ H. T. Ved Sohn „ „ „ „ „ „	„ Louis Rochat	„ St. Gallen.
„ Ferdinand Verlocher „ „ „ „ „ „	„ C. Stäheli-Wild	„ „
„ Guster & Comp. „ „ Rheineck.	„ C. Ph. Weydmann	„ „
„ E. v. Gonzenbach „ „ St. Gallen.	„ Wirth-Sand	„ „
„ J. V. Giell-Lutz „ „ „ „ „ „	„ Zollhofer & Hoß	„ Constanz.
„ Keller-Lamberk „ „ „ „ „ „	„ Salomon Zellweger	„ Trogen.

### Directions-Commission.

Herr C. Bärlocher-Jacob,	Stellvertreter Herr Louis Rochat,
„ Salomon Zellweger,	„ Oberst Gonzenbach,
„ M. S. Großmann, Specialdirector.	„ „ Albert Habrichs, Subdirector.

Desau, S. Hegbruch, Hofbuchdruckerei.

